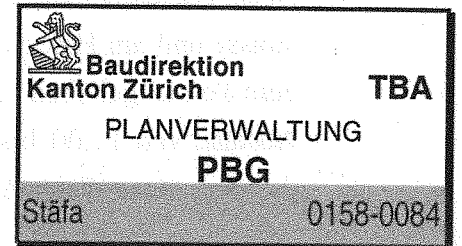




## VERFÜGUNG

vom 27. Mai 1999



### **Stäfa. Teilquartierplan Rainwiesen**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss vom 7. Mai 1996 setzte der Gemeinderat Stäfa den Teilquartierplan "Rainwiesen" fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 17. Mai 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind zwei Rekurse erhoben worden. Während der eine mit Entscheid der Baurekurskommission abgeschlossen war, wurde der zweite bis vor Bundesgericht weitergezogen und dort mit Entscheid vom 26. Juni 1998 abgewiesen. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1998 setzte der Gemeinderat Stäfa die auf Grund der Rekursverfahren geänderten Quartierplanunterlagen neu fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Dezember 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 18. Januar 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 12. April 1999 ersucht der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung des Teilquartierplans.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze und die Rainstrasse, im Westen und Südwesten durch die in einer Bautiefe südlich der Strasse "im Grafen" gelegenen Grundstücke, im Süden durch den Zihlweg und die Oberhausenstrasse und im Osten durch die Bergstrasse und den Salenrainweg begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Rainwiesenstrasse sowie die Privatstrassen "Im Grafen" und "Auf Salenrain". Am Ende der Rainwiesenstrasse, im Verzweigungsbereich Häldeleweg entsteht eine Wendefläche, die auch durch das Kehrlichfahrzeug benützt werden kann. Die Strassenfortsetzung "Im Grafen" wird nicht weiter ausgebaut. Im Quartierplangebiet liegt der Häldeleweg, der im kommunalen Verkehrsplan als Fusswegverbindung bezeichnet ist.

Neue Verkehrsbaulinien werden an der Strasse "Im Grafen" festgesetzt. An der Rainwiesenstrasse und am Händeliweg werden rechtskräftige Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3980/1974) zum Teil aufgehoben und durch neue ersetzt. Die festgelegten Verkehrsbaulinienabstände im Abstand von 11.00 bis 17.00 m (5.00 bzw. 6.00 m ab neuer Strassengrenze) entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Niveaulinien werden für die Rainwiesenstrasse, von der Rainstrasse bis zum Händeliweg festgesetzt.

Der Teilquartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasserversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Stäfa mit den Beschlüssen vom 7. Mai 1996 und vom 1. Dezember 1998 festgesetzte Teilquartierplan "Rainwiesen" wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Stäfa z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	918.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>982.00</b>	<b>(Konto 3013.01.4310.016)</b>

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 4 Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an die Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Mai 1999  
990650/Ok/OMW/Zwe

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhall*